

Umweltamt, 13.10.2022

**Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 20.10.2022 (Drucksachen-Nr. 4888/2020-2025)**

**Baumschutzsatzung**

**Frage 1:**

**Nach der beschlossenen Baumschutzsatzung für Bielefeld dürfen ab dem 01.10.22 keine Nadelhölzer mit einem Stammumfang von 1m gefällt werden. Woher werden die Weihnachtsbäume für die öffentlichen Plätze, die mit Sicherheit unter den Baumschutz fallen (Stammumfang, gerader Wuchs, gesunder Baum...) kommen?**

Wie in den Vorjahren auch, konnten sich mögliche Spender\*innen für einen Weihnachtsbaum an den Umweltbetrieb (UWB) wenden. Durch den UWB wurde eine Bewertung der Eignung und des Standortes der Bäume vorgenommen. Sind die Bäume als Weihnachtsbäume grundsätzlich geeignet und stehen die Bäume auf einer Fläche, die im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung liegt, ist es erforderlich, dass die Eigentümer\*innen einen Antrag auf Fällung nach Baumschutzsatzung stellen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird geprüft, ob die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 der Baumschutzsatzung vorliegen, der Baum somit gefällt und als Weihnachtsbaum aufgestellt werden kann.

Gibt es unter den Vorgaben der Baumschutzsatzung keine geeigneten Bäume bzw. in einer nicht auskömmlichen Stückzahl, sollen die fehlenden Bäume durch den UWB zugekauft werden.

**Frage 2:**

**Lt. der am 01.10.22 in Kraft getretenen Baumschutzordnung darf in den Kronenbereich der geschützten Bäume nur eingegriffen werden, wenn der typische Baumcharakter nicht verändert wird.**

**Was passiert nun, wenn aufgrund von zu geringer Nähe zu einer Hausfassade stark geschnitten werden muss und sich die Krone aufgrund dessen extrem verändert? Werden die Betriebe dazu beraten oder möglicherweise sogar in Regress genommen?**

Gemäß § 3 der Baumschutzsatzung ist das Kappen von Bäumen oder Verändern des charakteristischen Erscheinungsbildes verboten. Gemäß § 5 lässt die Stadt auf Antrag des/der Eigentümer\*in bzw. des/der Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten zu, so z.B., wenn von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen.

Auf Grundlage der vorgetragenen Begründung für den Eingriff in den Kronenbereich wird durch das Umweltamt jeder Fall individuell geprüft. Bei Erfordernis werden Ortstermine wahrgenommen, in dem der/die Antragstellende auch im Hinblick auf mögliche Alternativen umfassend beraten werden (s. hierzu auch § 8 Beratung).

Gez. Möller